

Allgemeine Subscription Bedingungen der ALLPLAN Schweiz AG

(Stand: 1.7.2021)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Subscription Bedingungen gelten für sämtliche zwischen der ALLPLAN Schweiz AG („ALLPLAN“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossene Software-Subscription-Verträge („Subscription Vertrag“). Der jeweilige Subscription Vertrag wird als (i) Subscription Vertrag „Allgemein“, (ii) Subscription Vertrag „Praktikant (Internship)“ oder (iii) Subscription Vertrag „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ abgeschlossen und beinhaltet jeweils die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software („Software“) an den Kunden per Download über das Internet. Sofern nachstehend nicht abweichend geregelt, gelten diese Bedingungen für sämtliche vorgenannten Subscription Verträge.

1.2 Für Serviceplus Leistungen gelten ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen die Serviceplus Bedingungen von ALLPLAN. Im Falle eines Widerspruchs gehen diese Bedingungen den Serviceplus Bedingungen vor.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALLPLAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ALLPLAN in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Subscription Vertrag genannte Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Nutzungsgebühr wird für die vereinbarte Vertragslaufzeit vorschüssig in Rechnung gestellt und ist bei Erteilung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

2.2 ALLPLAN kann die Nutzungsgebühr nach vorstehender Ziffer 2.1 durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenen und zumutbaren Umfang, maximal aber um 3 % erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.3 Die Preise von ALLPLAN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, als Verzugschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss OR 104 zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor. ALLPLAN ist ferner berechtigt, bei Verzug des Kunden mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Nutzungsgebühr die vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der Nutzungsgebühr einstweilig einzustellen.

2.5 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschliesslich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Subscription Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistung durch ALLPLAN (Bereitstellung der Software) zustande. Die Berechnung der Vertragslaufzeit beginnt jedoch erst am ersten Tag des Kalendermonats, der auf das Zustandekommen des Vertrages folgt.

3.2 Die Vertragslaufzeit für den Subscription Vertrag („Praktikant (Internship)“, „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ oder „Allgemein“) bestimmt sich nach Massgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.

3.3 Der Subscription Vertrag „Allgemein“ verlängert sich jeweils automatisch um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, sofern er nicht unter Beachtung der im Subscription Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt wird. Die Subscription Verträge „Praktikant (Internship)“ und „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ enden automatisch mit Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit.

3.4 Der Subscription Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. ALLPLAN kann den Subscription Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von ALLPLAN nicht einstellt.

3.5 Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Macht ALLPLAN von dem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.4 Gebrauch, ist der Kunde zur Löschung nach Ziffer 11 verpflichtet und ALLPLAN kann vom Kunden Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemässe Restlaufzeit verlangen.

3.6 Mit der Kündigung des Subscription Vertrags endet zugleich auch der entsprechende Serviceplus Vertrag und entfallen sämtliche Serviceplus Leistungen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Kunde selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmässig zu sichern und zu archivieren, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern.

4.2 Soweit für die Erbringung von Leistungen von ALLPLAN nach dem Subscription Vertrag notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Kunde ALLPLAN schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der

Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

4.3 Die Installation von Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Kunden.

4.4 Der Kunde wird die Software durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch Verwendung einer aktuellen Antivirensoftware, vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

4.5 ALLPLAN erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die Software durch Veröffentlichungen auf dem Serviceportal ALLPLAN Connect. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, oder zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschliesslich im Internet. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, den Servicebereich auf ALLPLAN Connect regelmässig zu überprüfen.

5. Freiwillige Leistungen

Leistungen, die von ALLPLAN erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Subscription Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von ALLPLAN, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. ALLPLAN ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wocheneinzustellen.

6. Lizenzbedingungen, Netzwerknutzung, Dekompilierung

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von ALLPLAN. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

6.2 ALLPLAN räumt dem Kunden - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - eine einfache, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit befristete Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nach näherer Massgabe des Subscription Vertrages sowie der zugehörigen Dokumentation bzw. des zugehörigen Benutzerhandbuchs ein (Einzelplatzlizenz gemäss Ziffer 6.3).

6.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Installation der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heisst an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Nutzt der Kunde einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird oder der Kunde im Rahmen des Subscription Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird.

6.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

6.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software einschliesslich des Benutzerhandbuchs während der Laufzeit des Subscription Vertrags zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application-Service-Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud- Computing-Anwendungen für Dritte untersagt.

6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine die vertragsgemässe Nutzung der Software beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen an der Software oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

7.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf

eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, die Gebühr angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 9.

8. Mängelansprüche

8.1 Sofern die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software oder Dokumentation Mängel aufweist, hat der Kunde diese ALLPLAN gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ALLPLAN ist nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workaround erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Aufforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Ausserdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung der Nutzungsgebühr oder das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.

8.5 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und der Kunde hierauf zugreifen kann. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 9.3.

8.6 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 9.

9. Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

9.2 Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal CHF 50.000,00 / Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Massgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von ALLPLAN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach OR 200 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist.

9.5 Mitverschulden und Datensicherung. Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschliesslich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

9.6 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

10. Höhere Gewalt

10.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

10.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

10.3 Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Höhere Gewalt Ereignis länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

11. Löschung der Software bei Vertragsende

Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Nutzung der Software einzustellen und diese sowie sämtliche installierte Programmkopien und etwaig gespeicherte Benutzerhandbücher und sonstigen Unterlagen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Entsprechendes gilt für etwaige Sicherheitskopien des Kunden. Auf Verlangen von ALLPLAN hat der Kunde die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 unverzüglich schriftlich zu versichern.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

12.2 Sofern und soweit ALLPLAN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschliessen und dem Subscription Vertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird ALLPLAN die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach dessen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

13. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

ALLPLAN behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Subscription Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. ALLPLAN wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen zugänglich machen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Software nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

14. Mängelansprüche

14.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

14.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

14.3 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.

14.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

14.5 Sollte eine Regelung des Subscription Vertrages oder dieser Allgemeinen Subscription Bedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schliessen einer Vertragslücke.

14.6 Der Subscription Vertrag sowie diese Allgemeinen Subscription

Bedingungen unterliegen Schweizer Recht und des UN-Kaufrechts.

14.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN, soweit der Kunde Unternehmer ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.